



Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär
Abteilung Bevölkerungsschutz

Papiermühlestrasse 17v
3000 Bern 22
+41 31 636 05 30
ab.bsm@be.ch
www.be.ch/bsm

Informationen für Arbeitgeber zur Schutzdienstpflicht («Zivilschutzdienstpflicht»)

1. Schutzdienstpflicht

Schutzdienstpflichtig sind sämtliche Männer mit Schweizer Bürgerrecht, welche für die Schutzdienstleistung tauglich sind.

2. Anzahl Dienstage

- Pro Jahr dürfen 66 Dienstage nicht überschritten werden. Ausgenommen sind Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen.
- Die maximale Dienstagepflicht beträgt 245 Dienstage.

Art des Dienstes	Maximale gesetzlich bewilligte Dauer
Grundausbildung	10-19 Tage pro Funktion
Wiederholungskurs, Instandstellung und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft	3-21 Tage pro Jahr
Einsätze in Katastrophen und Notlagen	keine Begrenzung
Zusatzausbildung	bis zu 19 Tage pro Spezialfunktion
Kaderausbildung	bis zu 19 Tage pro Kaderstufe
Weiterbildungskurse für Kader und Spezialisten	bis zu 5 Tage pro Jahr

3. Dauer der Schutzdienstpflicht

- Höhere Unteroffiziere und Offiziere sind bis zum 40. Altersjahr dienstpflichtig.
- Für Schutzdienstpflichtige mit Jahrgang 1988 bis 1998 endet die Schutzdienstpflicht 14 Jahre ab dem Jahr, in dem sie 20 Jahre alt geworden sind, oder nach Erfüllung von 245 Dienstagen.
- Für Schutzdienstpflichtige ab Jahrgang 1999 endet die Schutzdienstpflicht 14 Jahre ab dem Jahr, in dem die Grundausbildung begonnen wurde, oder nach Erfüllung von 245 Dienstagen, spätestens jedoch am Ende des Jahres, in dem die Schutzdienstpflichtigen 36 Jahre alt werden.

4. Aufgebote bei Ausbildungsdienste / Wiederholungskurse / Instandstellung / Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Die Schutzdienstpflichtigen bekommen mindestens 6 Wochen vor dem Beginn ein Aufgebot zugestellt. Die meisten Zivilschutzorganisationen versenden jeweils anfangs Jahr eine Dienstanzeige mit den geplanten Dienstleistungen.

5. Aufgebote bei Katastrophen und in Notlagen

Die Schutzdienstpflichtigen können bei Katastrophen und in Notlagen jederzeit und kurzfristig telefonisch aufgeboten werden. Das schriftliche Aufgebot wird in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

6. Rechte und Pflichten

Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen sind:

- Für Schutzdienstpflichtige gilt die Einrückpflicht. Nicht bewilligtes Fernbleiben vom Dienst kann strafrechtliche Konsequenzen haben.
- Schutzdienstpflichtige sind während der Dienstleistung bei der Militärversicherung versichert.
- Schutzdienstpflichtige haben Anrecht auf Sold, unentgeltliche Verpflegung, unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmittel, unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht ihre Privatunterkunft benutzen können, sowie Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung.
- Für Angehörige des Zivilschutzes gilt die Meldepflicht bei Umzug und Auslandsaufenthalt.

7. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)²

Einzelne Ausführungsbestimmungen befinden sich in der kantonalen und allenfalls der kommunalen Gesetzgebung.

Für weitergehende Fragen oder konkrete Auskünfte wenden Sie sich bitte an die zuständige Zivilschutzorganisation.

¹SR 520.1
²SR 520.11